Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

Hinweis: Die nachfolgend genannten Gesellschaften und Personen sind fiktiv und dienen ausschliesslich der besseren Illustration und Lesbarkeit.

**Anbieterin AG** mit Sitz in 8606 Nänikon, Firmennummer *[Nummer]*

**Anbieterin**

und

**Kaufinteressentin AG** mit Sitz in 8050 Zürich, Firmennummer *[Nummer]*

**Interessentin**

betreffend

**Herkules-Transaktion *[beliebige Transaktion]***

1 Präambel

1.1 Die Kaufinteressentin AG, nachfolgend Interessentin, ist an der Übernahme der Anbieterin AG, nachfolgend Anbieterin, interessiert. Die Parteien befinden sich in Vertragsverhandlungen zur Übernahme.

1.2 Um in den Vertragsverhandlungen weiter voranzuschreiten, wird die Interessentin im Rahmen einer Due Diligence die Unternehmung der Anbieterin prüfen.Hierzu wird die Anbieterin der Interessentin vertrauliche Informationen über ihre Unternehmung zugänglich machen.

1.3 Zur Absicherung der Geheimhaltungsinteressen beider Parteien, schliessen die Vertragsparteien die nachfolgende Geheimhaltungsvereinbarung ab.

2 Geheimhaltung

2.1 Die Parteien verpflichten sich zu absolutem Stillschweigen über die geplante Transaktion und deren Inhalt gegenüber Dritten. Sie vereinbaren, während der Verhandlungen sowohl untereinander, als auch im jeweiligen unternehmensinternen Verhältnis sowie gegenüber Beratern für die Transaktion ausschliesslich den Decknamen «Herkules-Transaktion» zu verwenden.

2.2 Die Anbieterin verpflichtet sich, solange nicht eine Vertragspartei die Verhandlungen für erfolglos erklärt hat, der Interessentin alle Informationen, die für eine Bewertung der Unternehmung und eine Kaufentscheidung wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen.

2.3 Die Anbieterin übermittelt der Interessentin die Informationen nach bestem Wissen und als Grundlage für eine zuverlässige Unternehmensbewertung im Hinblick auf die beabsichtigte Transaktion. Die Interessentin anerkennt, dass jede Haftung der Anbieterin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen wird.

2.4 Sämtliche mündlich, schriftlich, oder sonstwie durch die Anbieterin oder deren Berater zum Zweck der Übernahmeprüfung übermittelten Informationen, unabhängig davon, ob sie vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, gleichzeitig mit oder nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung offengelegt wurden, gelten im Sinne dieser Vereinbarung als vertraulich.

2.5 Informationen sind nur dann nicht vertraulich, wenn

a) sie zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die Anbieterin der Interessentin oder deren Berater nachweislich oder öffentlich bekannt waren;

b) sie nach Offenlegung durch die Anbieterin der Interessentin oder deren Berater bekannt werden und dies nicht direkt oder indirekt auf einem Verhalten der Interessentin oder deren Berater beruht; oder

c) die Interessentin oder deren Berater gesetzlich oder behördlich verpflichtet sind, sie offenzulegen, sofern eine solche Pflicht vor Offenlegung der Anbieterin schriftlich mitgeteilt wird.

2.6 Die Interessentin verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Unternehmensprüfung, der Bewertung der Gesellschaft und zur Vorbereitung der Übernahme zu verwenden und diese Informationen, solange die beabsichtigte Übernahme nicht zustande gekommen ist, absolut geheim zu halten.

2.7 Die Interessentin verpflichtet sich weiter, den Zugang zu den vertraulichen Informationen auf diejenigen Geschäftsführer, Mitarbeiter und Berater zu beschränken, die sie für den Vertragszweck benötigen. Eine Offenlegung erfolgt ausschliesslich gegenüber denjenigen Personen und nur insoweit, als dies unbedingt erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erreichen, wobei die Empfänger vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen müssen, die mindestens ebenso streng sind wie die Vorliegende.

2.8 Die Interessentin ist ausserdem verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Anbieterin hin, vertrauliche Informationen und sämtliche Kopien dieser vertraulichen Informationen, die sie aufgrund der Übernahmeprüfung erlangt hat, unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die Vernichtung der Anbieterin schriftlich zu bestätigen.

2.9 Die Interessentin verpflichtet sich, mit den Mitarbeitenden der Anbieterin nur auf schriftliche Zustimmung der Anbieterin hin Kontakt aufzunehmen. Sie darf den Mitarbeitenden der Anbieterin weder direkt noch indirekt eine Stelle anbieten und aus den vertraulichen Informationen keinen Wettbewerbsvorteil ziehen, solange die beabsichtigte Übernahme nicht zustande gekommen ist.

3 Dauer

Die mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen treten rückwirkend auf die erstmalige Offenlegung vertraulicher Informationen durch die Anbieterin in Kraft und gelten bis zum erfolgreichen Abschluss eines Übernahmevertrags oder, für den Fall dass die Verhandlungen von einer der Parteien als erfolglos erklärt wird, zeitlich unbeschränkt.

4 Konventionalstrafe und Schadenersatz

4.1 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100‘000.- je Vertragsverletzung fällig. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

4.2 Die Partei, die eine Verpflichtung verletzt, wird durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen befreit. Die jeweils andere Partei ist berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

4.3 Die Parteien sind verpflichtet, jeden nachweisbaren Schaden aus einer Verletzung der übernommenen Verpflichtungen unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen.

5 Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtliche vertraglichen Ansprüche betrachtet werden.

6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

7 Änderungen

Dieser Vertrag enthält sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrags und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

8 Anwendbares Recht

Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht.

9 Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Anbieterin.

10 Formelles

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

\*\*\*

Ort, Datum: Ort, Datum:

……………………………………………. …………………………………………….

Anbieterin: Interessentin:

…………………………………………… ……………………………………………

Anbieterin AG Kaufinteressentin AG

Vertreten durch: Vertreten durch:

Hans Muster, Petra Meier,

Verwaltungsrat Verwaltungsrätin

***Anmerkung:***

*Der Vertrag muss für jede Partei durch eine Person unterzeichnet werden, die Einzel­unterschriftsberechtigung besitzt. Falls die Verwaltungsräte der jeweiligen Partei nur Kollektiv­unterschrift zu zweien besitzen, müssen selbstredend von jeder Partei zwei Verwaltungsräte oder zwei sonstige Personen mit Unterschriftsberechtigung die vorliegende Vereinbarung unterzeichnen.*